

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 11. September 2024
(2. ÄTV-MTV-Wohlfahrt-BB)**

**zum Manteltarifvertrag
für die Wohlfahrt im Land Brandenburg
(MTV-Wohlfahrt-BB)
vom 30. September 2022**

Zwischen

**Arbeitgeberverband Wohlfahrt in Brandenburg e.V.,
vertreten durch den Vorstand**

und

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Berlin-Brandenburg**

wird folgender Änderungstarifvertrag vereinbart:

§ 1 Wiederinkraftsetzung des Manteltarifvertrages

Der Manteltarifvertrag für die Wohlfahrt im Land Brandenburg vom 30. September 2022 (MTV-Wohlfahrt- BB) wird mit Wirkung vom 1. August 2024 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 Änderungen des Manteltarifvertrages mit Wirkung zum 1. März 2025

Der Manteltarifvertrag für die Wohlfahrt im Land Brandenburg vom 30. September 2022 (MTV-Wohlfahrt- BB) wird mit Wirkung zum 1. März 2024 in nachfolgenden Punkten abgeändert bzw. ergänzt:

1. In § 15 (Zeitzuschläge und –zulagen) erhält der Absatz 5 (Nachzuschlag) folgenden neuen Text:

*„Beschäftigte erhalten für Nacharbeit einen Nachzuschlag. Der Nachzuschlag beträgt ab dem **1. März 2025 pro Nachtstunde 20%** des Stundenentgeltes der jeweiligen Entgeltgruppe nach der Stufe 3 (Tabellenentgelt und Berufserfahrungszulage) mindestens jedoch 3,80 €. Der Nachzuschlag beträgt ab dem **1. März 2026 pro Nachtstunde 25%** des Stundenentgeltes der jeweiligen Entgeltgruppe nach der Stufe 3 (Tabellenentgelt und Berufserfahrungszulage) mindestens jedoch 3,80 €.“*

2. In § 22 Absatz 2 erhält der Satz 1 folgenden neuen Text:

„Die Jahressonderzahlung beträgt 65%, ab dem Jahr 2025 beträgt sie 70%, ab dem Jahr 2026 beträgt sie 75%, ab dem Jahr 2027 beträgt sie 80% und ab dem Jahr 2028 beträgt sie 85% des durchschnittlichen gezahlten Tabellenentgelts einschließlich der durchschnittlichen gezahlten Berufserfahrungszulage, der durchschnittlichen gezahlten Besitzstandszulage (kinderbezogener Entgeltbestandteil nach § 8 Entgelttarifvertrag AWO-Tarifgemeinschaft Brandenburg) und der gezahlten Nachtdienstentschädigung der Monate Dezember des Vorjahres bis Oktober.“

3. In § 40 Absatz 2 wird in Satz 1 das Datum „31. Juli 2024“ ersetzt durch das Datum „31. Mai 2025“.

4. In § 40 Absatz 2 erhält der Satz 2 folgenden neuen Text:

*„Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass bei einer Kündigung des Tarifvertrages zu einem Zeitpunkt zwischen dem 31. Mai 2025 und dem 28. Februar 2026 am 1. des jeweils folgenden Monats Tarifverhandlungen aufgenommen werden sollen und in diesem Rahmen Tarifforderungen nur für den Zeitraum ab dem **1. April 2026** erhoben werden.“*

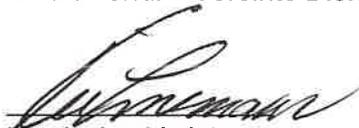
§ 3 Inkrafttreten

¹Der Änderungstarifvertrag Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. August 2024 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in § 2 zum 1. März 2025 in Kraft.

Berlin / Wildau, den 11. September 2024


für den Arbeitgeberverband Wohlfahrt in Brandenburg e.V.,

für die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft


Landesbezirksleitung


Landesfachbereichsleitung


Verhandlungsführer/in

